

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### KEIN DIREKTER RECHTSSCHUTZ GEGEN DIE BUNDESFACHPLANUNG

#### BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021, 4 VR 2.20

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Anträge eines Landkreises, zwei anerkannter Umweltvereinigungen und einer Kreisstadt gegen die Bundesfachplanungsentscheidung (BFP) für die HGÜ-Leitung SuedOst-Link abgelehnt. Mit der angegriffenen BFP war ein ca. 1000 m breiter Trassenkorridor festgelegt worden. Der Korridor ist für das nachfolgende Zulassungsverfahren, in der der Bau und der Betrieb der Höchstspannungseleitung genehmigt wird, strikt verbindlich. Mit anderen Worten: Die Leitung darf nur innerhalb des festgelegten Korridors zugelassen werden. Gegen die BFP ist kein direkter Rechtsschutz möglich. Sie kann nur innerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung mit überprüft werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG, sog. konzentriertes Rechtsschutzmodell). Dies hielten die Antragsteller für rechtswidrig.

Das BVerwG bestätigt die gesetzgeberische Entscheidung und sieht in dem Rechtsschutzmodell des NABEG keine Verstöße gegen höherrangiges Recht. Der Gesetzgeber habe den konzentrierten Rechtsschutz mit einer Beschleunigung des Netzausbaus begründet, was eine zulässige Zweckmäßigkeitserwägung sei. Dadurch, dass die BFP aber strikte Bindungswirkung für die Zulassungsentscheidung entfalte, könnten sich Fehler der BFP auf diese übertragen. Hierzu stellt das BVerwG klar, dass sich alle absoluten und ergebnisrelevanten Verfahrensfehler des Bundesfachplanungsverfahrens, die nicht geheilt wurden und nicht behoben werden können, auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung übertragen und diese infizieren. Auch materielle Fehler der BFP übertragen sich auf die Zulassungsentscheidung und können zu ihrer Rechtswidrigkeit führen.

#### Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des BVerwG zeigt die zwei Seiten der Medaille „konzentrierter Rechtsschutz“: Auf der einen Seite beschleunigt sie eine gestufte Planung vom Grundsatz her dadurch, dass nur gegen die letzte Planungsstufe Rechtsschutz erlangt werden kann. Auf der anderen Seite zeigt sich die Gefahr dieses Modells, bei dem sich Fehler der vorgelagerten Planungsstufe auf die letzte Stufe übertragen können. Unter Umständen muss zur Fehlerbehebung die vorgelagerte Planung wieder eröffnet werden, was die gewollte Beschleunigung konterkarieren kann. Da dieses Modell nun aber höchstrichterlich gebilligt wurde, können – und müssen – Beschleunigungseffekte nur durch eine konsequente Fehlervermeidung im Bundesfachplanungsverfahren erreicht werden.